

Gesetz über die Schulen der Gemeinde Trimmis

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

Schulstufen	Art.	1	3
Schulpflicht, Schulort, Unentgeltlichkeit	Art.	2	3
Schulzeit, Ferien	Art.	3	3
Blockzeit	Art.	4	3
Tagesstrukturen	Art.	5	3
Sonderpädagogische Massnahmen im niederschweligen Bereich	Art.	6	3
Absenzen, Urlaube	Art.	7	3
Religionsunterricht	Art.	7 ^{bis}	4
Beurteilung, Promotion, Übertritt	Art.	8	4

II. Lehrpersonen und weitere Mitarbeitende der Schule

Anstellungsverhältnis	Art.	9	4
Stellenteilungen	Art.	10	4
Pflichten und Kompetenzen Berufsauftrag	Art.	11	4
Weitere Mitarbeitende	Art.	11 ^{bis}	4

III. Schulleitung

Anstellungsverhältnis	Art.	12	4
Pflichten und Kompetenzen		13	5

IV. Schulrat

Organisation	Art.	14	5
Beschlussfähigkeit	Art.	15	5
Pflichten und Kompetenzen	Art.	16	5
Präsidium	Art.	17	6

V. Rechtspflege

Rechtsweg	Art.	18	6
-----------	------	----	---

VI. Schlussbestimmung

Inkrafttreten	Art.	19	6
---------------	------	----	---

Änderungstabelle – nach Artikel			7
--	--	--	----------

Durch die Gemeindeversammlung genehmigt am 27. November 2023.

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

¹ Die Gemeinde führt folgende Schulstufen: Schulstufen

1. Kindergartenstufe
2. Primarstufe
3. Sekundarstufe I

² Der Kindergartenbesuch kann für fremdsprachige Kinder obligatorisch erklärt werden.

Art. 2

Die Schulpflicht, der Schulort sowie die Unentgeltlichkeit richten sich nach kantonalem Recht. Schulpflicht,
Schulort,
Unentgeltlichkeit

Art. 3

¹ Die jährliche Schulzeit, der Schuljahresbeginn und die Ferien richten sich nach den Bestimmungen der kantonalen Schulgesetzgebung. Schulzeit, Ferien

² Der Schulrat bestimmt die Ferien in Absprache und Koordination mit den Schulräten der Region.

Art. 4

Die Gemeinde gewährleistet auf der Kindergarten- und Primarstufe die kantonal vorgeschriebene Blockzeit. Blockzeit

Art. 5

Die Gemeinde bietet bei Bedarf weiter gehende Tagesstrukturen an. Das Angebot kann Dritten übertragen werden. Tagesstrukturen

Art. 6

Für die Anordnung und Umsetzung der sonderpädagogischen Massnahmen im niederschweligen Bereich ist die Gemeinde zuständig. Sonderpädagogische
Massnahmen im
niederschweligen
Bereich

Art. 7

¹ Der Schulrat erlässt ein Reglement für Schul- und Kindergartenabsenzen. Absenzen, Urlaube

² Urlaub kann bis zu gesamthaft 15 Tagen pro Schuljahr gewährt werden.

³ Für die Erteilung von Urlaubsbewilligungen von mehr als 15 Schultagen ist das Amt für Volksschule und Sport zuständig.

Art. 7^{bis}

¹ Die öffentlich-rechtlich anerkannten Landeskirchen erteilen den ihnen angehörigenden Schülerinnen und Schülern auf eigene Kosten Religionsunterricht. Die Schulräumlichkeiten stehen ihnen dafür unentgeltlich zur Verfügung.

Religionsunterricht

² Die Aufsicht des Religionsunterrichts obliegt den Landeskirchen.

Art. 8

Die Beurteilung sowie die Promotion und der Übertritt der Schülerinnen und Schüler richten sich nach den Bestimmungen der kantonalen Schulgesetzgebung.

Beurteilung,
Promotion, Übertritt**II. Lehrpersonen und weitere Mitarbeitende der Schule**

Art. 9

¹ Die Lehrpersonen sind Mitarbeitende der Gemeinde Trimmis.

Anstellungsverhältnis

² Das Anstellungsverhältnis der Lehrpersonen wird unter Beachtung des kantonalen Rechts durch öffentlich-rechtlichen Vertrag begründet.

³ Die Wahl und Entlassung erfolgen durch den Schulrat.

Art. 10

Stellenteilungen können vom Schulrat bewilligt werden.

Stellenteilungen

Art. 11

Die Pflichten und Kompetenzen der Lehrpersonen richten sich nach den Bestimmungen der kantonalen Schulgesetzgebung sowie dem Berufsauftrag für Lehrpersonen der Schule Trimmis.

Pflichten und
Kompetenzen
BerufsauftragArt. 11^{bis}

¹ Für die weiteren Mitarbeitenden der Schule (Schulsekretariat, Blockzeiten- und Tagesstrukturangebote usw.) richten sich die Anstellungsbedingungen nach dem kommunalen Personalgesetz.

Weitere
Mitarbeitende

² Die Anstellungsverhältnisse werden durch öffentlich-rechtlichen Anstellungsvertrag begründet.

³ Für alle Mitarbeitenden werden Pflichtenhefte oder Stellenbeschreibungen erlassen, welche die Aufgaben und Kompetenzen festhalten sowie die Unterstellungen und die Stellvertretungen regeln.

⁴ Die Wahl und Entlassung erfolgen durch den Schulrat.

III. Schulleitung

Art. 12

¹ Die Schulleitung ist eine Mitarbeitende der Gemeinde Trimmis.

Anstellungsverhältnis

² Das Anstellungsverhältnis der Schulleitung richtet sich nach dem Personalgesetz der Gemeinde Trimmis.

³ Die Wahl und Entlassung erfolgen durch den Schulrat.

Art. 13

Die Schulleitung ist für die operative Leitung der Schule zuständig. Pflichten und Kompetenzen sind in einem Pflichtenheft bzw. im Funktionendiagramm festgehalten.

Pflichten und
Kompetenzen

IV. Schulrat

Art. 14

¹ Der Schulrat besteht aus drei Mitgliedern. Das zuständige Gemeindevorstandsmitglied gehört dem Schulrat von Amtes wegen an. Der Schulrat konstituiert sich selbst und ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind.

Organisation

^{1bis} Ist der Schulrat wegen Ausstands- oder anderen Gründen nicht beschlussfähig, delegiert der Gemeindevorstand im Einzelfall die notwendige Anzahl Stellvertretende aus seiner Mitte.

² Der Schulrat wird von der Schulratspräsidentin/dem Schulratspräsidenten einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn ein Mitglied des Schulrates es verlangt.

³ ...

^{3bis} An den Sitzungen des Schulrates nehmen in der Regel die Schulleitung und nach Bedarf weitere Personen mit beratender Stimme teil.

⁴ Der Sitzungsverlauf des Schulrates richtet sich nach dem Gesetz über die Geschäftsführung der Gemeinde Trimmis.

⁵ Über die Verhandlungen ist ein Protokoll gemäss den Bestimmungen der Gemeindeverfassung zu führen.

Art. 15

Der Schulrat ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind.

Beschlussfähigkeit

Art. 16

¹ Der Schulrat ist für die strategische Führung der Schule zuständig. Er führt und beaufsichtigt die Schule und vollzieht die kantonale und kommunale Schulgesetzgebung. Der Schulrat erfüllt alle Aufgaben im Schulwesen, welche nicht durch kantonale oder kommunale Erlasse einer anderen Behörde oder Instanz übertragen sind.

Pflichten und
Kompetenzen

² Pflichten und Kompetenzen sind in einem Pflichtenheft bzw. im Funktionendiagramm festgehalten.

³ Der Schulrat kann Pflichten und Kompetenzen, die ihm gemäss kantonaler Schulgesetzgebung auferlegt sind, an die Schulleitung übertragen.

Art. 17

¹ Die Schulratspräsidentin/der Schulratspräsident vertritt den Schulrat gegen aussen, bereitet die Geschäfte des Schulrates vor und sorgt für die Ausführung der gefassten Beschlüsse.

Präsidium

² In dringlichen Fällen, die in den Kompetenzbereich des Schulrates fallen, trifft sie/er die erforderlichen Massnahmen. Soweit möglich entscheidet der Schulrat darüber endgültig in der nächsten Sitzung.

V. Rechtspflege

Art. 18

¹ Verfügungen und Entscheide der Lehrpersonen, der Schulleitung und der Schulratspräsidentin/des Schulratspräsidenten in Schulangelegenheiten können innert zehn Tagen an den Schulrat weitergezogen werden.

Rechtsweg

² Verfügungen und Entscheide des Schulrates in Schulangelegenheiten können innert zehn Tagen an der Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement weitergezogen werden, sofern das kantonale Schulgesetz nichts anderes bestimmt.

³ Negative Zuweisungsentscheide und Verfügungen betreffend Nichtpromotion beziehungsweise Promotion können innert zehn Tagen an das Amt für Volksschule und Sport weitergezogen werden. Das Amt kann ein besonderes Verfahren zur Einsprachebeurteilung vorsehen.

VI Schlussbestimmung

Art. 19

¹ Das vorliegende Schulgesetz tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung mit der Genehmigung durch das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement in Kraft.

Inkrafttreten

² Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gilt das bisherige Schulgesetz vom 08.12.2014 als aufgehoben.

Der Gemeindepräsident: Die Gemeindegeschreiberin:

Roman Hug

Alice Gadiet



**Vom Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement
genehmigt gemäss Departementsverfügung vom 20.2.2024**

Der Vorsteher:

Dr. Jon Domenic Parolini

Änderungstabelle – nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	AGS Fund- stelle
Art. 5	27.11.2023		geändert	
Art 7 ^{bis}	27.11.2023		eingefügt	
II.	27.11.2023		Titel geändert	
Art. 9 Abs. 1	27.11.2023		geändert	
Art. 9 Abs. 3	27.11.2023		eingefügt	
Art. 11 ^{bis}	27.11.2023		eingefügt	
Art. 12 Abs. 1	27.11.2023		geändert	
Art. 12 Abs. 2	27.11.2023		geändert	
Art. 12 Abs. 3	27.11.2023		geändert	
Art. 14 Abs. 1	27.11.2023		geändert	
Art. 14 Abs. 1 ^{bis}	27.11.2023		eingefügt	
Art. 14 Abs. 3	27.11.2023		aufgehoben	
Art. 14 Abs. 3 ^{bis}	27.11.2023		eingefügt	
Art. 14 Abs. 4	27.11.2023		geändert	
Art. 19 Abs. 2	27.11.2023		geändert	